

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der FDP/DVP**

**zu der Beschlussempfehlung des Ständigen Ausschusses  
– Drucksache 17/2202**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der SPD  
– Drucksache 17/1281**

**Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und  
des Gesetzes über die Landtagswahlen**

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird in § 1 Absatz 2 die Zahl „70“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
2. Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:  
„3. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl ‚70‘ durch die Zahl ‚60‘ ersetzt.“
3. Die Nummern 3 bis 28 werden die Nummern 4 bis 29.

5.4.2022

Dr. Rülke und Fraktion

### **B e g r ü n d u n g**

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der ausgleichenden Überhangmandate. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg ist dringend erforderlich, um das Risiko einer um mehr als 100 Prozent über der Regelgröße des Landtags liegenden Anzahl an Mandaten zu verringern. Dringend erforderlich ist die Reduktion dieses Risikos, um die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem vertretbaren Rahmen zu halten, sowie die Arbeitsfähigkeit des Parlaments gewährleisten zu können, die unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten leiden würde. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise wirkt dem hinzukommenden Faktor des Stimmensplittings, als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher.